AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
	Verordnung über die Entschädigung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und die Kostentragung der Geschäftsstelle des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVGEKD und	
	des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM	179
	Ordnung über die Geschäftsstelle und die Geschäftsverteilung der Kammern des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG.EKD und des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM	
	(GO.GeschSt-Kirchengericht MVG.EKD)	179
	Ordnung der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	180
	Richtlinie für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	182
2.	PERSONALNACHRICHTEN	184
3.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	184
	Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	184
	Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	184
	Berichtigung zur Stellenausschreibung Schleiz I für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	183
	Sonstige Stellen	183
4.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	180
	Mitglieder der Ausschüsse der Föderationssynode Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	180
	Berufung der Mitglieder und die Besetzung der ersten und zweiten Kammer bei dem Kirchengericht für	
	mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG- Ausführungsgesetz EKM	18
	Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005	18
	Kirchenmusikalisches Seminar, C-Kirchenmusik-Ausbildung	188
	Hinweis auf ein Kompaktseminar des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen	189
В.	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	189
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	189
	Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes	190
2.	PERSONALNACHRICHTEN	190
3.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	190
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	190

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Beschluss der Landessynode zum Schwerpunktthema:	
"Die sozialen Herausforderungen der Gegenwart – Konsequenzen für die Kirche und ihre soziale Arbeit"	191
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung der ELKTh 2003	
mit Beschlussfassung und Entlastung	191
Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung des Kooperationsrates 2002 und zur Jahresrechnung	
des Kooperationsrates 2003 mit Beschlussfassung und Entlastung	192
Beschluss der Landessynode zum Finanzbericht – Strukturanpassungskonzept	192
Beschluss der Landessynode zur Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitglieds des Landeskirchenrates	
und Visitator für den Visitationsbereich West	192
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	193
2. PERSONALNACHRICHTEN	193
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	193
Satzung der Share Value Stiftung i. d. F. vom 21./25.01.2005	193
Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden	195
Keula und Kleinkeula; Coppanz-Oßmaritz und Bucha-Schorba; Könitz und Bucha; Leutenberg, Steinsdorf und Hersch	ıdorf;
Buchfart, Kiliansroda, Mechelroda, Oettern und Vollersroda; Braunsdorf und Unterwirbach; Cardobang und Böhlschei	iben;
Thälendorf und Solsdorf; Scheibe-Alsbach und Goldisthal; Schellroda und Klettbach; Oesterbehringen, Wolfsbehringe	en und
Großenbehringen: Hoheneiche Arnsgereuth Eyba Lositz-Jehmichen Volkmannsdorf und Wittmannsgereuth	

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verordnung über die Entschädigung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und die Kostentragung der Geschäftsstelle des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG.EKD und des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM

Vom 4. Mai 2005

Aufgrund von Artikel 11 Abs. 3 Nr. 3 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland erlässt die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. die folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden (im Folgenden: Vorsitzende) der Kammern des Kirchengerichts und die Kostentragung der Geschäftsstelle des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG.EKD und des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM.

§ 2 Entschädigung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts

- (1) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts erhalten für jedes erledigte Verfahren eine Entschädigung in Höhe von 200 Euro. Die Entschädigung wird auch gezahlt, wenn in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts erhalten für das im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit notwendige Studium von Fachzeitschriften, aktueller Rechtsprechung und Literatur eine Entschädigung in Höhe von 300 Euro pro Jahr, die auf die Entschädigung der jährlich anfallenden erledigten Verfahren angerechnet wird.

§ 3 Kostentragung

Die Kosten für die Entschädigung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und die Kosten der Geschäftsstelle tragen jeweils die den Kammern bzw. Abteilungen zugeordneten Teilkirchen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

§ 4 Inkraft- und Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung findet Anwendung auch für die Verfahren, die am 1. Juni 2005 noch nicht abgeschlossen sind.

Eisenach, den 4. Mai 2005 (4723)

Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Axel Noack Dr. Christoph Kähler Bischof Landesbischof

Ordnung über die Geschäftsstelle und die Geschäftsverteilung der Kammern des Kirchengerichts nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG.EKD und des MVG-Ausführungsgesetzes der EKM (GO.GeschSt-Kirchengericht MVG.EKD)

Vom 22. April 2005

Das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten gibt sich gemäß § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM) vom 20. November 2004 (ABI. 2005 S. 23) die folgende Ordnung:

§ 1 Zweck

Diese Ordnung regelt die geschäftliche Behandlung der Verfahren vor dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (im Folgenden: Kirchengericht).

§ 2 Einrichtung der Geschäftsstelle

- (1) Für das Kirchengericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet
- (2) Die Geschäftsstelle des Kirchengerichts wird in Abteilungen unterteilt, die für die Kammern des Kirchengerichts (§ 11 Abs. 1 MVG-Ausführungsgesetz EKM) zuständig sind. Für die dritte und vierte Kammer, die für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) zuständig sind, wird eine Abteilung gebildet.
- (3) Die Abteilungen der Geschäftsstelle des Kirchengerichts nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 3 Besetzung der Geschäftsstelle

- (1) Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch Beamte oder Beamtinnen bzw. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die mindestens über einen Abschluss für den gehobenen Dienst verfügen.
- (2) Die Besetzung der Geschäftsstelle obliegt dem Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. dem Diakonischen Werk.
- (3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterliegen bei ihrer Tätigkeit für das Kirchengericht den Weisungen der Vorsitzenden.
- (4) Für die Vertretung der Abteilungen untereinander gilt die Vertretungsregelung der Kammern gemäß § 11 Abs. 3 MVG-Ausführungsgesetz EKM.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle vermittelt den gesamten Schriftverkehr zwischen dem Kirchengericht, den Mitgliedern der Kammern sowie den Parteien und den sonst an dem Verfahren Beteiligten.
- (2) Die Geschäftsstelle sorgt für die Sicherung der organisatorischen Durchführung der Verhandlungen.
- (3) Die Geschäftsstelle übernimmt die Aktenführung und archiviert die Vorgänge nach Abschluss des Verfahrens.
- (4) Die Geschäftsstelle erledigt die für die Mitglieder der Kammern zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Schreibarbeiten.

§ 5 Schweigepflicht

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterliegen hinsichtlich der bei ihrer Dienstausübung erlangten Kenntnisse der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht umfasst auch Kenntnisse, die sie anlässlich von Besprechungen und Beratungen des Kirchengerichts bzw. der Geschäftsstelle erlangen, soweit sie sich auf Kirchengerichtsverfahren beziehen

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die Parteien haben Anträge und Schriftsätze an das Kirchengericht in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Schriftstücke, die die Geschäftsstelle nicht selbständig zu bearbeiten hat, sind dem oder der Vorsitzenden vorzulegen. Wann diese Schriftstücke vorzulegen sind, bestimmt der oder die Vorsitzende.
- (3) Die Geschäftsstelle hat zu überwachen, dass alle Verfügungen ausgeführt werden.

§ 7 Inkraft- und Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung findet Anwendung auch für die Verfahren, die am 1. Juni 2005 noch nicht abgeschlossen sind.

Eisenach, den 22. April 2005 (4723)

Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Andreas Sander

Vorsitzender der Kammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Dirk Schwerdtfeger

Vorsitzender der Kammer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Stefan Günther

Vorsitzender der Kammer aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.

Guntram Meiß

Vorsitzender der Kammer aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V.

Ordnung der Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 19. April 2005

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Ordnung für die Frauenarbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Zuordnung

- (1) Die Frauenarbeit der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Föderation, das im Auftrag der Föderation nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung selbständig arbeitet. Die Frauenarbeit der Föderation ist aus dem Zusammenschluss der Arbeitsstelle Frauen, Familien und Gleichstellung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) und des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (ELKTh) hervorgegangen.
- (2) Die Frauenarbeit ist Mitglied
- a) in der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland e. V. (FFHiD)
- b) in der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Müttergenesung e. V. (EAG),
- c) in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Frauenarbeit in Thirringen.
- d) in den Evangelischen Aktionsgemeinschaften für Familienfragen in Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- e) in den Evangelischen Erwachsenenbildungen Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie
- f) im Landesfrauenrat in Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Frauenarbeit der Föderation bestärkt Frauen, im Sinne der schöpfungsgemäßen Gottebenbildlichkeit, am Reich Gottes mitzubauen. Sie
- a) befähigt und ermutigt Frauen in ihrer emanzipatorischen Mitarbeit in Kirche und Gesellschaft,
- b) bringt feministisch-theologische Erkenntnisse in gemeindliche und kirchliche Praxis ein,
- analysiert und reflektiert die Situation von Frauen in ihren gesellschaftlichen und sozialen Bezügen.
- tritt ein für eine gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft,
- arbeitet ökumenisch und befördert den Prozess der interreligiösen und
- f) interkulturellen Verständigung.
- (2) Zur Erreichung ihrer Ziele ist die Frauenarbeit der Föderation in folgenden Arbeitsfeldern tätig:
- a) frauenspezifische Bildungsarbeit,
- b) Aufbau und Unterstützung von Frauenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen,
- c) Weiterbildung ehrenamtlich tätiger Frauen,
- d) Weltgebetstag und Ökumene,
- e) Frauenspezifische Familien- und Seniorenarbeit,
- f) Müttergenesung.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Frauenarbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen zusammen. Darüber hinaus hält sie zum Frauenstudien und -bildungszentrum der EKD und zum Ökumenischen Forum christlicher Frauen Europas Kontakt.

§ 3 Leitung

- (1) Für die Frauenarbeit wird durch das Kollegium des Kirchenamtes eine Leiterin für einen Zeitraum von sechs Jahren berufen. Der Beirat hat dafür ein Vorschlagsrecht. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Leiterin der Frauenarbeit in der Föderation ist verantwortlich für die Umsetzung der oben genannten Aufgaben und Ziele.
- (3) Die Leiterin unterstützt und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Referentinnen in ihren Aufgabengebieten
- (4) Die Leiterin legt dem Beirat mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über die Arbeit der Frauenarbeit ab.
- (5) Der Beirat bestimmt die stellvertretende Leiterin.

§ 4 Beirat

(1) Zur Förderung und Beratung der Frauenarbeit der Föderation wird ein Beirat gebildet.

Aufgabe des Beirates ist es:

- a) die Mitarbeiterinnen der Frauenarbeit im Rahmen der oben genannten Ziele in ihrer Arbeit zu beraten,
- b) den jährlichen Arbeitsbericht entgegenzunehmen,
- c) den Finanzbericht entgegenzunehmen und den Haushalt zu beraten.
- d) die Frauenversammlung zu verantworten,
- dem Kirchenamt Vorschläge für die Berufung der Leiterin zu machen,
- f) dem Kirchenamt Vorschläge zur Anstellung der Referentinnen zu machen,

- g) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren die Ordnung des Werkes zu überprüfen,
- über die Verwendung des Sondervermögens der ehemaligen Frauenhilfe der EKKPS zu beschließen.
- (2) Dem Beirat gehören an:
- je drei Frauen aus dem Gebiet der EKKPS und aus dem Gebiet der ELKTh, die von der Frauenversammlung gewählt werden,
- b) zwei Frauen, die vom Beirat berufen werden,
- der zuständige Referatsleiter oder die zuständige Referatsleiterin des Kirchenamtes,
- d) eine Frau, die vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Diakonisches Werk) entsandt wird.

Die Frauen nach Buchstabe a) und b) werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt oder berufen. Von den vier Frauen je Teilkirche nach Buchstabe a) und b) soll höchstens eine hauptamtliche Mitarbeiterin sein.

Die Leiterin und die stellvertretende Leiterin nehmen beratend an den Sitzungen teil.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.
- (4) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Frauenvertretung in den Kirchenkreisen

- (1) Auf Antrag von Frauengruppen im Kirchenkreis werden Frauenteams gebildet. Sie haben die Aufgabe, die Frauenarbeit in den Kirchenkreisen zu fördern und zu vernetzen. Sie koordinieren den Informationsfluss zu aktuellen Fragen der Frauenarbeit. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, wird mit Unterstützung der Referentinnen der Frauenarbeit einmal jährlich in jedem Kirchenkreis eine Werkstatt für Frauenarbeit durchgeführt.
- (2) Den Frauenteams in den Kirchenkreisen gehören an: a) die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die hauptamtliche Mitarbeiterin sein soll,
- b) die Delegierte für die Frauenversammlung, die ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll,
- c) die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung, die ehrenamtliche Mitarbeiterin sein soll.
- (3) Die Beauftragte für Frauenarbeit im Kirchenkreis, die Delegierte und die stellvertretende Delegierte für die Frauenversammlung werden auf Empfehlung von kirchlichen Frauengruppen vom Kreiskirchenrat oder vom Vorstand der Kreissynode benannt. Die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates oder der Kreissynode bittet dazu die Gemeindekirchenräte mit einer Frist von drei Monaten um entsprechende Empfehlungen.
- (4) Die Beauftragung zur Mitarbeit im Frauenteam erfolgt jeweils für die Legislaturperiode der Kreissynode. Erneute Beauftragung ist möglich.
- (5) Die anfallenden Sachkosten der Arbeit trägt der Kirchenkreis.

§ 6 Frauenversammlung

(1) Die Frauenversammlung hat die Aufgabe, die Arbeit der Frauenteams der Kirchenkreise zu vernetzen. Sie behandelt aktuelle frauenspezifische Themen und äußert sich zur Situation der Frauen und Familien in Kirche und Gesellschaft. Die Frauenversammlung wählt die Mitglieder des Beirates gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a).

- (2) Die Frauenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) die Vertreterinnen der Kirchenkreise nach § 5 Abs. 2 Buchstabe a) und b),
- b) zwei Vertreterinnen des Diakonischen Werkes,
- zwei von der Kirchenleitung zu delegierende Vertreterinnen oder Vertreter
- d) die Gleichstellungsbeauftragte,
- e) weitere Vertreter oder Vertreterinnen von Einrichtungen und Werken, deren Zahl und Herkunft auf Vorschlag des Beirates vom Kirchenamt festgelegt wird.

Die Leiterin und die Referentinnen der Frauenarbeit nehmen beratend an der Frauenversammlung teil.

- (3) Die Vorsitzende des Beirates der Frauenarbeit ist zugleich Vorsitzende der Frauenversammlung. Die Frauenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen.
- (4) Die Frauenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Bis zur Wahl der Frauen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) werden an ihrer Stelle je drei Frauen vom bisherigen Kuratorium der Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und vom Leitungskreis des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen benannt, von denen jeweils nur eine Frau hauptamtliche Mitarbeiterin sein soll.
- (2) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die Frauen- und Familienarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 24. Oktober 2003 (ABI. EKKPS 2004 S. 1) und die Ordnung des Frauenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 13. August 2002 (ABI. ELKTh S. 178) außer Kraft.

Magdeburg, den 19. April 2005 (4255-3)

Das Kirchenamt der Föderation Brigitte Andrae Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Präsidentin

Richtlinie für Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 19. April 2005

Das Kollegium des Kirchenamtes hat aufgrund von Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland folgende Richtlinien für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland beschlossen:

- 1. Grundsätzliches
- 1.1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung versteht sich als eine interne kirchliche Beratungseinrichtung und ist ein Angebot der Gesamtkirche.
- 1.2. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung versteht sich als kirchlicher Dienst in der Tradition einer sich ständig erneuernden Kirche.

- 1.3. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung arbeitet auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.
- 1.4. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung versteht Gemeinde und Kirche als lernende Organisation. Mit ihrer Arbeit stärkt sie die Selbststeuerung von Gemeinde und Kirche.
- 1.5. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sieht in Konflikten Chancen zu Entwicklung und Veränderung.

2. Ziele

Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung hat das Ziel kirchliche Systeme und Leitungsorgane so zu fördern, dass sie ihre Ziele klären, Entwicklungschancen erkennen und nutzen, Konflikte auch als Entwicklungspotenzial wert schätzen, Kommunikationsformen überprüfen und verbessern sowie in ihrer Identität wachsen können.

- Grundlagen der Arbeit und Selbstverständnis der Beratung
- 3.1. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nimmt sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Organisationsentwicklung, der systemischen Beratung und andere Beratungsansätze auf, soweit sie der christlichen Grundlegung entsprechen.
- 3.2. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung geschieht auf Anfrage von Gemeinden, Einrichtungen oder Gremien. Diese bestimmen in Absprache mit dem Beratungsteam, mit welchem Ziel und in welcher Weise die Beratung geschehen soll. Dies wird als Vereinbarung in einem Beratungskontrakt festgehalten.
- 3.3. Um Arbeitsfähigkeit und Ergebnisse zu ermöglichen, kann Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung nur unter aktiver Teilnahme aller Beteiligten und damit freiwillig geschehen.
- 3.4. In besonderen Fällen kann Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung von der Aufsicht führenden Dienststelle bzw. der oder dem Dienstvorgesetzten dringend zur Klärung von Problemen und Konflikten empfohlen werden.
- 3.5. In diesen Fällen kann auch ein "Dreieckskontrakt" geschlossen werden. Die Aufsicht führende Dienststelle bzw. die oder der Dienstvorgesetzte hat das Recht, Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und die Beteiligten mit einer Klärung zu beauftragen, allerdings ohne Zielvorgabe für den Beratungsprozess.
- 3.6. Die Beraterinnen und Berater behandeln alle mit dem Beratungsprozess zusammenhängenden Inhalte vertraulich. Sie sind in ihrer Beratungstätigkeit unabhängig und unterliegen keiner Berichtspflicht. Im Falle eines Dreieckskontraktes werden Form und Inhalt der Mitteilungen an die Leitung vorab im "Dreieckskontrakt" vereinbart.
- 3.7. Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung unterscheidet sich von Therapie und Seelsorge und einem ergebnisgebundenen Beratungsansatz sowie von Personalentwicklung im Auftrag von Leitung.
- 3.8. Die Beraterinnen und Berater befinden sich über den Beratungsprozess hinaus in keiner strukturellen Beziehung zu den zu Beratenden. Sie haben keine Aufsichtsbefugnisse oder -pflichten. Sie arbeiten in der Regel zu zweit.
- 4. Inhalte und Anlässe von Beratung
- 4.1. Inhalte von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sind vor allem Prozesse von Kommunikation und Kooperation, Leitung und Konfliktbearbeitung. Thematisiert werden auch Fragen des gemeindlichen oder kirchlich-institutionellen Selbstverständnisses, von Leitbildern und Identifikation der Beteiligten mit der gemeinsamen Arbeit.
- 4.2. Anlässe für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

auf unterschiedlichen Ebenen können Neuanfänge, Wünsche nach Bilanzierung, Konzeptentwicklung und Planung, Veränderungen im sozialen Umfeld, strukturelle Neuordnung sowie Konflikte in Kirchengemeinden, Regionen bzw. Kirchenkreisen sein.

5. Finanzierung der Beratung

- 5.1. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Thüringen (ELKTh) und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (EKKPS) schaffen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Fort- und Weiterbildung der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater und weiterer berufsbegleitender Maßnahmen. Eine angemessene Eigenbeteiligung wird erwartet.
- 5.2. Die Kosten (Beratungspauschale, Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung) und sonstige Auslagen der landeskirchlich beauftragten Beraterinnen und Berater sowie ggf. Honorare für andere Beratungskräfte trägt die zu beratende Gemeinde oder Einrichtung (Anlage).

Eingehende Erstattungen werden vom Gemeindekolleg vereinnahmt.

6. Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung

Es wird die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation gebildet. Für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation gilt:

- 6.1. Die beauftragten Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater bilden die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung der Föderation.
- 6.2. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation nehmen regelmäßig an den Treffen der Arbeitsgruppe teil. Diese verpflichtenden Treffen garantieren, dass alle in einem kollegialen Verbund stehen und durch den fachlichen Austausch die Qualitätssicherung und die Fortbildung gesichert sind. Die entstehenden Sachkosten werden nach Maßgabe des Haushalts durch das Kirchenamt erstattet.
- 6.3. Supervision und kollegiale Beratung/Intervision sind für die Beraterinnen und Berater verpflichtend. Supervision ist im Rahmen der kirchlichen Weiterbildungsordnung wahrzunehmen.
- 6.4. Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen und der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland, Österreich und der Schweiz ("DACH").

7. Beraterinnen und Berater - Vernetzungsstruktur

- 7.1. Voraussetzung für die Arbeit als Gemeindeberater/in im Auftrag der Föderation ist eine abgeschlossene Weiterbildung in Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (Zertifikat). Diese Weiterbildungen orientieren sich an den Standards, die von der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Evangelischen und der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland, Österreich und der Schweiz (DACH) vereinbart wurden.
- 7.2. Die Zulassung zur Weiterbildung in der ELKTh und der EKKPS erfolgt im Einvernehmen zwischen der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation, dem jeweiligen Ausbildungsträger, sowie bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einvernehmen mit der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter für Personalentwicklung im Kirchenamt, der Dezernentin oder dem Dezernenten des Dezernats Gemeinde und den unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

- 7.3. Die Beraterinnen und Berater werden nach Beratung in der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung in der Regel für 5 Jahre beauftragt. Erneute Beauftragungen sind möglich. Die Beauftragung erfolgt durch das Kirchenamt in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft.
 7.4. Mit der Beauftragung ist die Festlegung der Rahmenbedingungen verbunden (Arbeitsverhältnis, Zeitumfang, Freistellung, Finanzen).
- 7.5. Die Beauftragung zur Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung für vollzeitbeschäftigte kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst in der Regel eine Freistellung von maximal 20 Tagen im Jahr. In der Zeit der Beanspruchung durch Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung sind sie im Rahmen der allgemeinen Vertretungsregelungen angemessen zu entlasten. Ebenso besteht die Möglichkeit Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung als Nebentätigkeit zu beantragen. Einzelheiten regeln die Beraterinnen und Berater mit ihren jeweiligen Dienststellen. Sie werden dabei vom Referat Gemeindeentwicklung und Mission des Kirchenamtes unterstützt.

8. Einbindung in das Kirchenamt

- 8.1. Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung ist dem Referat "Gemeindeentwicklung und Mission" des Kirchenamts der EKM zugeordnet.
- 8.2. Das Referat "Gemeindeentwicklung und Mission" ist Ansprechpartner für alle Fragen betreffend Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung. Es ist zuständig für die Organisation der Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der Föderation, Klärung finanzieller Fragen und die Qualitätssicherung von Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung.
- 8.3. Das Referat Gemeindeentwicklung und Mission übernimmt die Abrechnungen für die Beraterinnen und Berater sowie die Rechnungsstellung an die beratenen Gemeinden und Einrichtungen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen außer Kraft.

Magdeburg, den 19. April 2005 (4230-4)

Das Kirchenamt der Föderation Brigitte Andrae Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Präsidentin

Anlage

KOSTENSÄTZE BERATUNGSPAUSCHALE

Gemäß Nr. 5.2. der Richtlinie werden nachfolgende Beratungspauschalen für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung erhoben:

Erstkontakt: 35 Euro (bis 90 Minuten)

Beratungstermin 90 Euro (90 Minuten)

(3 Arbeitseinheiten à 90 Minuten) 270 Euro (4 Arbeitseinheiten à 90 Minuten) 360 Euro

2. PERSONALNACHRICHTEN

3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbunsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Propstsprengel Kurkreis Wittenberg Kirchenkreis Torgau/Delitzsch Pfarrstelle II in Delitzsch

1 Predigtstätte, ca. 2.300 Gemeindeglieder Besetzung durch das Kirchenamt Dienstwohnung im neuen Gemeindehaus Besetzung der Stelle kann zum 1. Oktober 2005 erfolgen

Die Pfarrstelle Delitzsch II, Kirchenkreis Torgau/Delitzsch ist als 100%-Stelle neu zu besetzen. Eine Dienstwohnung mit 5 Zimmern und einem sep. Amtszimmer steht im neuen Gemeindehaus zur Verfügung.

Zum Mitarbeiterkreis, der sich regelmäßig trifft, gehören der Superintendent mit 25%-iger Besetzung einer Pfarrstelle, eine Kantorin, eine Gemeindepädagogin und eine Sekretärin. Ehrenamtliche Helfer übernehmen verschiedene Dienste in der Gemeinde

Der GKR besteht aus 10 Mitgliedern und 6 Stellvertretern, die auch die Lektoren- und Küsterdienste bei Gottesdiensten übernehmen.

Erwartet wird: Freude an der Gestaltung wöchentlicher Gottesdienste in verschiedenen Formen, die seelsorgerliche Arbeit in der Gemeinde, die Arbeit mit Jugendlichen im Konfirmandenunterricht und in der Jungen Gemeinde, sowie Mitverantwortung für die bestehenden Kreise: Seniorenkreise, Bibelgesprächskreis sowie einem Hauskreis.

Zu den Aufgaben gehören regelmäßige Besuchsarbeit und Andachten in Pflegeheimen der Stadt.

Der zukünftige Stelleninhaber sollte Bewährtes weiterführen und offen für Neues sein, bereit, den Vorsitz im GKR und die Verwaltung des Gemeindehauses zu übernehmen und Fähigkeit und Freude bei der Gestaltung des Gemeindebriefes und der Homepage der Gemeinde mitbringen.

Ein gutes Verhältnis gibt es auch zur katholischen und freikirchlichen Gemeinde der Stadt.

Besetzung erfolgt durch das Kirchenamt.

Nähere Auskünfte erteilt die Superintendentur, Sup. Dr. Ch. Stawenow, Tel.: $03\,42\,02\,/\,5\,12\,19$.

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

Krölpa, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Friedebach, Herschdorf, Hütten, Krölpa, Trannroda, Öpitz, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Krölpa:

Die Pfarrstelle Krölpa mit einem Stellenumfang von 100 % ist ab Mitte September 2005 neu zu besetzen. Das Kirchspiel umfasst die Kirchgemeinden Friedebach, Herschdorf, Hütten, Krölpa, Trannroda und Öpitz und ist mit einem 25 %-igen Dienstauftrag in Pößneck für den Bereich Konfirmanden- und Jugendarbeit verbunden.

Äußere Gegebenheiten:

Krölpa liegt in unmittelbarer Nähe der landschaftlich reizvollen Uhlstädter Heide und des Hohenwarte-Stausees mit guter verkehrstechnischer Anbindung an Pößneck (5 km) und Saalfeld (14 km). Kindergarten, Grundschule, Arztpraxis, Einkaufsmöglichkeiten und ein Hallenbad sind am Ort.

Gemeindeleben:

Gottesdienste finden in Krölpa wöchentlich, in Öpitz 14-tägig und in allen anderen Gemeinden monatlich statt. Die Christenlehre wird von einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin durchgeführt. Der Konfirmandenunterricht wird in Zusammenarbeit mit Nachbarkollegen gehalten. Ein Seniorenkreis trifft sich vierteljährlich und wird im Wechsel mit der landeskirchlichen Gemeinschaft gestaltet. Im Zusammenhang mit den restaurierten, historisch wertvollen Orgeln in den Kirchen von Krölpa, Herschdorf und Hütten finden jährlich mehrere gut besuchte Konzerte statt. Zu den Traditionen des Gemeindelebens gehören jährlich vier zentrale Gemeindenachmittage und ein großes Sommerfest sowie gute Partnerbeziehungen zu Schura-Trossingen (Württemberg).

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

- 13 Taufen
- 3 Konfirmanden
- 3 Trauungen
- 41 Bestattungen

Mitarbeitende:

Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin hat einen stundenweisen Auftrag für das Kirchspiel Krölpa. In den Gemeinden gibt es zwei Lektoren, engagierte Gemeindekirchenräte und viele Gemeindeglieder, die bereit sind, die Arbeit der Pastorin/des Pfarrers auf vielfältige Weise zu unterstützen.

Gebäude:

Die Kirchen in Krölpa, Trannroda und Herschdorf wurden in den vergangenen Jahren umfassend saniert, die Kirchen in Öpitz und Hütten sind teilsaniert, die Kirche in Friedebach ist sanierungsbedürftig. Alle Kirchen verfügen über Bankheizung. Es gibt in Öpitz, Herschdorf und Friedebach Winterkirchen.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist ein beeindruckendes Gebäude aus dem Mittelalter in herrlicher Lage und mit großem Garten. Es verfügt über zwei Gemeinderäume mit Sanitärteil und Gemeindeküche. Zur Pfarrwohnung gehören fünf Zimmer, ein Amtszimmer, Küche und Bad auf ca. 130 m².

Erwartungen:

Die Gemeinde erhofft eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, auf neue Formen der Gemeindearbeit zuzugehen. Sie/Er sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen, ein Schwerpunkt der Stelle liegt dabei auf der Arbeit mit Jugendlichen im Kirchspiel Krölpa und in der Stadt Pößneck. Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber fähig ist, mit anderen Kollegen engagiert zusammenzuarbeiten. Sie/Er sollte in der Lage sein, Ehrenamtliche zu motivieren, zuzurüsten und zu begleiten.

Anfragen können gerichtet werden an: Superintendent Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 0 36 63 / 40 45 15.

B-Kirchenmusiker/innenstelle in der Superintendentur Gera

Die hauptamtliche B-Kirchenmusiker/innenstelle (100 %) in der Stadtgemeinde Gera ist nach dem Erreichen der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers zum 31. Oktober 2005 frei und ab dem 1. November 2005 neu zu besetzen.

Gera hat ca. 100.000 Einwohner, gute Verkehrsanbindung (BAB A 4), Regelschule, Gymnasien, Musikspezialklassen, Musikschule, Theater und Orchester. Münchenbernsdorf hat ca. 4.000 Einwohner.

Die Arbeit des zukünftigen Stelleninhabers konzentriert sich mit 75 % des Gesamtstellenumfangs auf die St. Salvatorkirche im Zentrum der Stadt Gera am Nicolaiberg. Dazu gehört die kirchenmusikalische Begleitung des Sprengels St. Trinitatis in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der A-Kantorenstelle an der St. Johanniskirche sowie 25 % kirchenmusikalischer Dienst in der Kirchgemeinde Münchenbernsdorf (ca. 17 km entfernt). Neben dem Chor an der St. Salvatorkirche (ca. 35 Mitglieder), der im Gottesdienst der Gemeinde präsent ist und bisher jährlich Chorwerke mit Orchester aufgeführt hat, wartet der Stadtposaunenchor (ca. 16 Bläser) auf eine qualifizierte Leitung und Betreuung.

Außerdem gilt es, die musikalische Früherziehung im Ev. Kindergarten (Nicolaistraße) voranzutreiben. Der Sprengelrat wünscht sich den Neuaufbau eines Kinderchores. In Münchenbernsdorf bestehen für die Probenarbeit und Begleitung ein Posaunenchor (ca. 20 Bläser), ein Kirchenchor (ca. 25 Mitglieder) und ein Jugendchor (im Aufbau). Des weiteren wird die Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher Chorleiter für die entsprechenden Einsätze erwartet. In beiden Arbeitsbereichen wird die Vorbereitung und Durchführung musikalischer Höhepunkte unter Einbeziehung der Chöre erwartet.

In der St. Salvatorkirche steht eine wertvolle zweimanualige Orgel (Ernst Röver, Baujahr: 1903, 36 Register) zur Verfügung. Die Orgel ist in den vergangenen Jahren vollständig restauriert worden.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit den Kirchenmusikern der Superintendentur, den Mitarbeitern des Sprengels, der Stadtgemeinde und der Kirchgemeinde Münchenbernsdorf.

Den/die Bewerber/in erwarten folgende Aufgabenbereiche:

- Mitgestaltung von zwei Gottesdiensten am Sonntag,
- · Organisation und Durchführung von Orgelmusiken,
- Bereitschaft zur Erprobung neuer Gottesdienst- und Musikformen (Jazz und Rock im Gottesdienst),
- Pflege der Chormusik
- Pflege der Posaunenmusik
- Musikalische Früherziehung im Ev. Kindergarten

Ausbildung von ehrenamtlichen Kirchenmusikern und Koordination ihres Einsatzes,
Pflege der kircheneigenen Musikinstrumente,
Zusammenarbeit mit dem Fachberater für Kirchenmusik,
Beratung und Zusammenarbeit mit den Chören der
Suntur

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Der Sprengelrat von St. Salvator unterstützt den/die künftigen/e Stelleninhaber/in bei der Wohnungssuche.

Ansprechpartner:

Kantor Helmut Müller, Karl-Liebknecht-Str. 9, 07546 Gera, Tel.: 03 65/8 32 11 28.

Pastorin Hundertmark, Kirchgasse 1, 07589 Münchenbernsdorf, Tel.: 03 66 04 / 22 53.

Vorsitzender der Kreissynode, K.-P. Machnitzke, Am Gerberg 1, 07548 Gera, Tel.: 0365/8329151.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. September 2005 erbeten an den Vorstand der Kreissynode Gera, Talstr. 30, 07545 Gera.

Berichtigung zur Stellenausschreibung Schleiz I für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Durch ein Versehen ist in der Stellenausschreibung zu Schleiz I im Amtsblatt 2005 S. 155 das Wort "reußisch" falsch abgedruckt worden. Es muss richtig lauten: "Die ehemalige reußische Residenzstadt und heutige Kreisstadt Schleiz ist Sitz der Superintendentur ..."

Magdeburg, den 18. Mai 2005

Karola Ruddies Schriftleiterin

Sonstige Stellen

Stelle für eine/n Kreisjugendreferentin/Kreisjugendreferenten (60 %)

Der Evangelische Kirchenkreis Halberstadt sucht zum bald möglichen Dienstbeginn eine/n Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, eine/n Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, eine/n Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen als Kreisjugendreferentin/Kreisjugendreferenten (60 %).

Die Stelle umfasst die Arbeitsfelder:

- Leitung und Organisation der Jugendarbeit im Kirchenkreis (35 %) und
- die Jugendarbeit in der Region Halberstadt (25 %).

Wir erwarten:

- Erfahrungen im Bereich kirchlicher Jugendarbeit,
- Spass an der Kommunikation christlicher Inhalte mit Jugendlichen,
- Sachkenntnis in jugendpolitischen Fragen,
- Bereitschaft zur Weiterentwicklung von Leitungskompetenz.
- Interesse an konzeptioneller Arbeit,
- Positive Einstellung zur Arbeit mit Teams und zur Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Partnern.

Der Kirchenkreis Halberstadt hat drei Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. In den Gemeinden treffen sich Jugendliche in verschieden geprägten Gruppen. Es existiert eine intensive Freizeitarbeit sowie eine regelmäßige Schulung von Ehrenamtlichen. Ein Jugendkonvent steckt in den Anfängen. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll an der Konzeption der Jugendarbeit weiterarbeiten, in der offene und gemeindebezogene Jugendarbeit verbunden sein sollen. In der Region Halberstadt gehört die Begleitung von zwei Jungen Gemeinden sowie die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit zu seinen/ihren Aufgaben.

Vollständige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 30. Juni 2005 an den Evangelischen Kirchenkreis Halberstadt, Domplatz 50, 38820 Halberstadt zu richten. Bei gleicher Qualifikation werden die Bewerbungen von Frauen bevorzugt behandelt.

Vergütung erfolgt nach KAVO.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Gemeindepädagoge Jürgen Vogel, Tel.Nr. 03 92 64/248 und Superintendent Christoph Hackbeil, Tel.Nr. 03941/571738

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitglieder der Ausschüsse der Föderationssynode Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses der Föderationssynode

Boß, Silke, 06193 Sennwitz (Vorsitzende) Robscheit, Wolfgang, 99817 Eisenach (stellvertretender Vorsitzender)

Breithaupt, Joachim, 06542 Allstedt Christiansen, Jan Jürgen, 98553 Schleusingerneundorf

Daencke, Dr. Ernst, 39343 Schackensleben Diefenbach, Gerhard, 99817 Eisenach Freytag, Thomas, 96515 Judenbach

Kleemann, Michael, 39576 Stendal

Lemke, Dr. Jan, 39108 Magdeburg

Oberthür, Peter, 07778 Dorndorf

Richter, Horst, 07551 Gera

Vogel, Jürgen, 39397 Kroppenstedt

Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses der Föderationssynode

Marschall, Wolf von, 99991 Altengottern (Vorsitzender) Schanze, Bernhard, 07318 Saalfeld (stellvertretender Vorsitzender)

Fischer, Dieter, 07819 Dreitzsch

Greim, Andreas, 99084 Erfurt Grundmann, Eckart, 39288 Burg

Herfurth, Holger, 06124 Halle/Saale

Hoppe, Karl-Heinz, 04600 Altenburg

Klapötke, Heidelore, 39579 Grassau

Maibaum, Volker, 99880 Hörselgau

Opitz, Sabine, 06895 Zallmsdorf

Robscheit, Thomas-Michael, 99510 Kapellendorf

Schilling, Jürgen, 99867 Gotha

Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie der Föderationssynode

Fuchs, Ralf-Peter, 07907 Schleiz (Vorsitzender)

Taeger, Peter, 36448 Schweina (stellvertretender Vorsitzender)

Eichenberg, Dr. Tobias, 39576 Stendal

Hannen, Erik, 39387 Oschersleben

Knoll, Christoph, 98617 Meiningen

Mücksch, Peter, 39393 Hötensleben

Niebuhr, Prof. Dr. Wilhelm, 07743 Jena

Pfifferling, Karl, 98617 Meiningen

Roth, Annette, 39624 Brunau

Sladeczek, Christian, 99198 Hochstedt

Stawenow, Dr. Christian, 04509 Delitzsch

Ulrich, Prof. Dr. Jörg, 06110 Halle/Saale

Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen der Föderationssynode

Dorgerloh, Stephan, 06886 Lutherstadt Wittenberg (Vorsitzen-

Bujack-Biedermann, Sabine, 07318 Saalfeld (stellvertretende Vorsitzende)

Dungs, Bodo, 98673 Brünn

Fritzsche, Dr. Roland, 99610 Sömmerda

Köhler, Ulrike, 99998 Volkenroda

Lemke, Gotthard, 07743 Jena

Lenk, Annette-Christine, 06217 Merseburg

Maletz, Dr. Hans-Christoph, 99752 Bleicherode

Merker, Hubertus, 07629 Hermsdorf

Müller Dr. Klaus, 06618 Naumburg

Reichelt, Hans-Günther, 99326 Stadtilm

Steinborn, Jürgen, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung der Föderationssvnode

Victor, Marcus, 99425 Weimar (Vorsitzender)

Kummer, Anne-Kathrin, 07926 Gefell (stellvertretende

Günther, Jens, 36452 Empfertshausen

Hein, Dietmar, 99441 Magdala

Held, Nobert, 39112 Magdeburg

Herbst, Henrich, 07318 Saalfeld Kiderlen, Annette, 39108 Magdeburg

Land, Dorothee, 39340 Haldensleben

Pokoj, Marc, 99735 Großwerther

Reichardt, Ulrike, 98528 Suhl-Goldlauter

Roth, Dieter, 04509 Delitzsch

Töpfer, Ulrich, 98617 Meiningen

Mitglieder des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen der Föderationssynode

Lange, Michael, 39387 Oschersleben (Vorsitzender)

Rösel, Kerstin, 98724 Neuhaus/Rennweg (stellvertretende

Vorsitzende)

Fuchs, Dieter, 37339 Bodenstein

Güth, Dr. Wolfgang, 99869 Remstädt

Jalowski, Michael, 07973 Greiz

Köhlmann, Annegret, 99510 Apolda

Krause, Johannes, 06108 Halle/Saale

Piehler, Gabriele, 99817 Eisenach

Rohloff, Hermann, 04895 Falkenberg

Schlegel, Annekathrein, 99310 Arnstadt-Bittstädt

Siegel, Siegfrid, 38855 Wernigerode

Thurn, Joachim, 29410 Salzwedel

Berufung der Mitglieder und die Besetzung der ersten und zweiten Kammer bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG-Ausführungsgesetz EKM

Nachfolgend werden die Berufung der Mitglieder und die Besetzung der ersten und zweiten Kammer bei dem Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten nach dem MVG-Ausführungsgesetz EKM bekannt gemacht.

Eisenach, den 12. Mai 2005 (4723-01)

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Die Kirchenleitung der Föderation hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2005 gemäß § 13 Abs. 1 MVG-Ausführungsgesetz EKM für die Amtszeit vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Januar 2010 die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer (Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten berufen:

Auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorsitzendes Mitglied Direktor des Arbeitsgerichts Andreas **Sander**, Naumburg

Stellvertretung

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Konrad **Dubslaff**, Magdeburg

als von der Dienstgeberseite benanntes Mitglied Frau Gudrun **Bremer**,

Amtsleiterin Kirchliches Verwaltungsamt Stendal

Stellvertretung

Herr Superintendent Michael **Seils**, Magdeburg Frau Erika **von Knorre**,

Amtsleiterin kirchliches Verwaltungsamt Halberstadt

als von der Dienstnehmerseite benanntes Mitglied Frau Karin **Diebel**,

Katechetin Kirchenkreis Stendal

Stellvertretung

Frau Kathrein Schmidt,

Gruppenleiterin Evangelische Kindertagesstätte Erfurt Frau Viola **Marsch**,

Erzieherin Evangelische Kindertagesstätte Wittenberg

Die Kirchenleitung der Föderation hat in ihrer Sitzung am 22. Januar 2005 gemäß § 13 Abs. 1 MVG-Ausführungsgesetz EKM für die Amtszeit vom 1. Februar 2005 bis zum 31. Januar 2010 die nachfolgend aufgeführten Mitglieder der zweiten Kammer (Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen) des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten berufen:

Auf einvernehmlichen Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorsitzendes Mitglied

Vorsitzender Richter am Thüringer Oberlandesgericht Dr. Dirk Schwerdtfeger, Jena

Stellvertretung

N. N.

als von der Dienstgeberseite benanntes Mitglied Herr Superintendent Michael **Hundertmark**, Arnstadt-Ilmenau

Stellvertretung

Frau Kreiskirchenrätin Carola **Strauß**, Gera N. N.

als von der Dienstnehmerseite benanntes Mitglied Herr Uwe **Schwarz**, Verwaltungsdiakon Superintendentur Schleiz

Stellvertretung

Frau Annelies Merker

Kantorkatechetin Superintendentur Eisenberg N. N.

Nachtrag zum Fortbildungsplan 2005

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2005 weitere Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst als Ergänzung zum Fortbildungsplan 2005, erschienen im ABI. EKKPS 2004 S.162.

Magdeburg, den 13. Mai 2005 (3301/05)

Dr. Christian Frühwald Oberkirchenrat

Theologisches Studienseminar in Pullach

Zeit zum Hören und Zeit für das "herzliche" Gespräch mit Gott. Nachdenken über das Beten

310. Studienkurs

Das Gebet gehört zum Grundbestand religiösen Lebens und wirft grundsätzliche Fragen auf: Wie komme ich zum Hören, wie zu eigenen Worten? Wer hört, wenn ich bete? Welchen Sinn hat die Fürbitte? Im Kurs wird Zeit und Raum zum Hören auf Gottes Wort sein, suchen wir nach Worten für das eigene und das öffentliche Gebet und bedenken theologische Fragen zum Gebet. Ziel ist, neue Impulse für die eigene Gebetspraxis aufzunehmen und gemeinsam die Spiritualität des Gebets zu entfalten.

Gesichtspunkte, die das gemeinsame Nachdenken im Kurs bestimmen:

- Gebete in der Bibel und Gebets-Theologie bei Luther, Schleiermacher und Ebeling.
- Zur Problematik der personalen Gottesvorstellung als Grundfrage für das Gebet.
- Metaphorische Sprache in ihrer Bedeutung für das Gebet
 hermeneutische Überlegungen.
- Helfende Formen zum Beten.
- Wie können Kinder, Jugendliche und Erwachsene Beten lernen?
- Raum und Zeit für mein Gebet Anregungen für die Gebetspraxis im (Pfarramts-)Alltag.

Zielgruppe: Pfarrerinnen und Pfarrer, Diakone, Mitarbei-

terInnen in der kirchlichen Kinder- und

Jugendarbeit

Methode: Seminar, Vorträge, Exkursion

Leitung: Pfrn. Dr. Ingrid Vogel, Beauftragte für Spiritu-

alität der Evangelischen Kirche A.B.

Österreichs, Wien

Dr. Matthias Rein, Studienleiter

Referent/in: KMD Gerd Kötter, München

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot, Jena Dr. Hans Jürgen Luibl, Erlangen Karin Jarausch, Malerin, Halle/S.

Termin: 17. bis 28. Oktober 2005 (An- und Abreise-

tage)

Ort: Theologisches Studienseminar in Pullach,

Bischof-Meiser-Str. 6, 82049 Pullach,

Tel. 089/7448529-0

Kosten: Unterkunft und Verpflegung werden für Teil-

nehmerInnen aus den Gliedkirchen der VELKD von der Vereinigten Kirche getragen. Gästen aus anderen Kirchen wird ein Tagessatz von 41,- €in Rechnung gestellt. (Die Veranstaltung gilt für Teilnehmende der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als im Inter-

esse des Dienstes.)

Anmeldefrist: 17. Juli 2005

Anmeldung: über das Referat Personalentwicklung der

EKM, Am Dom 2, 39104 Magdeburg (be-

grenzte Teilnehmerzahl!)

Referatsleiterin: KR Elfriede Stauß, Tel. 0391/5346-125 oder 241

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste

"Das Evangelium unter die Leute bringen" Missionarische Perspektiven im kirchenleitenden Amt Konsultation für Theologinnen und Theologen in kirchenleitender Verantwortung

Das Amt der leitenden Frauen und Männer in den Superintendenturen und Dekanaten zeichnet sich durch einen doppelten Blick aus: durch den Überblick über eine bestimmte Region wie den Einblick in die einzelne Gemeinde. Gerade dieses Leitungsprofil bietet große Möglichkeiten zur Verwirklichung des Leitbilds einer missionarischen Kirche. Alle Ebenen der Gemeindearbeit sind dabei gefragt. Wie kann das Glaubenszeugnis der Gemeinden und ihrer Mitarbeitenden gefördert werden? Welche Veränderungen müssen wir heute für den Gemeindeaufbau setzen? Wie kann Kirche und Gemeinde eine missionarische Kraft in unserem Land gewinnen? Und vor allem: Wie kann kirchenleitendes Handeln diese missionarische Perspektive unterstützen?

Die Übermacht dringlicher Haushaltsfragen, das notwendige Ringen um arbeitsdienliche Strukturen und die Bewältigung eines meist hohen Konfliktpotentials machen solches wegweisendes Leiten nicht leicht. Die Konsultation will sich unter Beachtung dieses Hintergrunds der Frage widmen: Wie können Leitungsverantwortliche heute, also in einer Zeit zunehmender Entfremdung von der Kirche, der vornehmsten Aufgabe gerecht werden, "das Evangelium unter die Leute zu bringen"?

Leitung: Bischof Axel Noack, Vorsitzender der AMD,

Magdeburg

Pfr. Hartmut Bärend, Generalsekretär der

AMD, Berlin

Referenten: Landesbischof Dr. Christoph Kähler.

Pfr. Hans-Georg Filker, Prn. A.

Mitwirkende: Puttkammer, KR H.-M. Steffe, Prälatin Ros-

witha Alterhoff, Dr. Hermann Barth, Dr. Hans-Wilhelm Pietz, Barbara Rinke, Hermann Gröhe, OKRin Doris Damke, LKR Dr. Hans-T. Conring, Pfr. Klaus Jürgen Diehl, OKR Dr. Bernhard Felmberg, Landessup. i.R. Walter Herrenbrück, Pfr. Ulrich Laepple, Dekan Hans-Joachim Zobel, Pfr. Matthias Bartels

Termin: 20. Oktober 2005, 14.30 Uhr Begrüßungs-

kaffee, 15.00 Begrüßung bis 22. Oktober

2005, 12.30 Mittagessen

Ort: "Zentrum Lehrter Straße" der Berliner Stadt-

mission, Lehrter Str. 68, 10557 Berlin, Tel. 030/398350-11, Fax. -10, e-mail: gaestehaus@berliner-stadtmission.de

Kosten: Tagungsbeitrag: 30,– €, bitte bis zum 10. Au-

gust 2005 überweisen auf das Konto: Verein zur Förderung der Volksmission, Konto 3174 bei der EKK (520 604 10) – sonstige Kosten

siehe Anmeldebogen

Für die Teilnehmenden ist ein Kontingent an Zimmern reserviert im Jugendgästehaus Lehrter Straße, Hotel Albrechtshof, Hotel Allegra. Die Veranstaltung wird als Fortbildung für Mitarbeitende in der EKM anerkannt.

Anmeldefrist: 10. August 2005

Anmeldung: (schriftlich) und Rückfragen:

Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste im Diakonischen Werk derEKM, Elke Mania, Reichensteiner Weg 24, 14195 Berlin, Tel: 030/83001-306, Fax: -333, e-mail:

amd.mania@diakonie.de

Kirchenmusikalisches Seminar

C-Kirchenmusik-Ausbildung

Das Kirchenmusikalische Seminar Halberstadt eröffnet am Dienstag, dem 30. August 2005, um 14:00 Uhr, wie alljährlich, einen Lehrgang zur Ausbildung von Kirchenmusikern im Nebenamt. Ziel dieser 1-jährigen Ausbildung ist die C-Prüfung.

Unterricht und Verpflegung erfolgen für die Dauer der Ausbildung im Cecilienstift Halberstadt. Studentenzimmer befinden sich in der Wohnetage der Stiftung "von Campen". Für Interessenten, die aus familiären Gründen an ihrem Heimatort wohnen müssen, bietet unsere Ausbildungsstätte die Möglichkeit des Unterrichtes an zwei Tagen in der Woche mit einer Übernachtung an. Bei dieser Wahl der Ausbildung ist das selbständige Erarbeiten der theoretischen Fächer anhand vorgegebener Literatur Voraussetzung. Der Unterricht in den praktischen Fächern findet hier in Halberstadt statt.

Wir rufen alle diejenigen auf, die

- 1.) Lust zur Gemeindearbeit und
- musikalische Vorkenntnisse haben, Überlegungen anzustellen, ob für sie unser Angebot in Frage kommt. Wir haben für den neuen Studiengang noch fünf freie Plätze, und alle finanzielle Unterstützung unserer Landeskirche.

Leiter:

Claus-Erhard Heinrich

Kantstr. 15

Tel.: 03941/447888 Fax: 03941/021098 c.e.heinrich@freenet.de

Anfragen: Ilke Teutschbein Schubertstr. 14 Tel.: 0 39 41 / 44 35 92

http://Kirchenmusikseminar.de

38820 Halberstadt

Hinweis auf ein Kompaktseminar des Beauftragten für Sekten- und Weltanschauungsfragen

Fundamentalismus in der Moderne

Seit den 1980er Jahren ist der Begriff "Fundamentalismus" in aller Munde.

In der öffentlichen Diskussion begegnet er uns meist im Zusammenhang mit dem Islam oder einer rigoristisch-christlichen Religiosität. Fundamentalismus ist der Versuch, die Krise der Moderne durch eine Rückkehr zu den alten, bewährten und mitunter "heiligen" Gesetzen zu bewältigen. Zu Unrecht wird der Fundamentalismus in der politischen Diskussion häufig mit politischer Religion oder mit Gewalt in Verbindung gebracht. Es gibt Elemente des Fundamentalismus in allen Religionen und religiösen Gemeinschaften, aber auch in Parteien und politischen Strömungen. In unserem Kompaktseminar fragen wir deshalb nicht nur, was Fundamentalismus ist, sondern auch, wo wir Spuren fundamentalistischer Bewältigungsversuchen finden und wie diese zu verstehen sind.

Diese Tagung ist zugleich eine Einführung in die Weite der Religions- und Weltanschauungsfragen - eine Einführung, die auch Unterscheidungskriterien aus christlicher Perspektive entwickeln will.

Zielgruppe: Lehrerinnen und Lehrer, Pfarrerinnen und

Pfarrer

Methode: Vorträge, Seminare, Exkursionen

Leitung: Dr. Andreas Fincke
Dr. Matthias Pöhlmann

Termin: 4. 9. 2005 bis 7. 9. 2005
Ort: Evangelische Zentralstelle für Weltan-

schauungsfragen, Auguststraße 80, 10117

Berlin

Übernachtungen: Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Ziegelstraße

30, 10117 Berlin

Kosten: einschließlich Übernachtungen und

Verpflegung 240,00 Euro (Vollzahler) für Teilnehmer aus der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nur 160,00 Euro, jedoch bitte vor der Anmeldung Dr. A. Fincke (030/28395160)

kontaktieren.

Teilnahmegebühr ohne Übernachtungen aber mit Mittag- und Abendessen

50,00 Euro

Anmeldefrist: bitte bis spätestens 29. Juli 2005 Anmeldung: Evangelische Zentralstelle für Weltan-

> schauungsfragen, Frau Laube Auguststraße 80, 10117 Berlin Tel. 030/28395-211

Fax 030/28395-212 E-Mail: info@ezw-berlin.de

Dr. Andreas Fincke

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) Auguststrasse 80

10117 Berlin

Tel. 030/28395-160 Fax. 030/28395-212

Im Internet www.ezw-berlin.de

Wenn Sie laufend über Neuigkeiten informiert sein möchten, denn empfehlen wir Ihnen unseren Newsletter. Einfach auf der Homepage anmelden.

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes vom 30. April 2005 sowie das Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 30. April 2005.

Magdeburg, den 10. Mai 2005 (3511-1, 3602-1)

Rainer Wilker Oberkonsistorialrat

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Vom 30. April 2005

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

> § 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 470), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. September 2004 (ABI. EKD S. 538), wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Bei Berechnung dieser Frist können Zeiten einer Freistellung unberücksichtigt gelassen werden."

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 2005 Der Vorsitzende der Vollkonferenz

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in

Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005 Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Vom 30. April 2005

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom Vierte Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 10 zwischen den Worten "und Verfahren" das Wort "in" eingefügt.
- 2. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlichrechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt."
- 3. In § 20 Satz 2 das Wort "Ruhestand" durch die Angabe "Warte- oder Ruhestand" ersetzt.
- 4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 4 Absatz 1," gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: "In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999."

§ 2 In-Kraft-Treten

- 1. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- 2. Die Kirchenkanzlei kann das Versorgungsgesetz in der vom 1. Mai 2005 an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Berlin, den 30. April 2005 Der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005 Das Präsidium

der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

2. Personalnachrichten

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Ronald Kleinert** aus Rackith die Pfarrstelle Pretzsch, Kirchenkreis Wittenberg, mit Wirkung vom 1. Juni 2005.

In den Ruhestand:

der **Pfarrer Klaus Brettschneider**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Teuchern, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 1. September 2005.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i. R. Wolf Dieckmann**, geboren am 6. September 1920 in Rheinsberg/Mark, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Lostau, Kirchenkreis Elbe-Fläming, gestorben am 11. März 2005 in Magdeburg.

der **Pfarrer i. R. Lothar Franke**, geboren am 29. Juli 1908 in Berlin, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Wiedemar, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, gestorben am 11. April 2005 in Delitzsch.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel/ Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Dölbau, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift "EVANGELI-SCHE KIRCHENGEMEINDE DÖLBAU" eingeführt.



Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dölbau, Kirchenkreis Halle-Saalkreis, mit der Umschrift "SIEGEL DER KIRCHE ZU DÖLBAU IN GLOR. MAIOR." wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 3. Mai 2005 (5166)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat 2. Das Evangelische Kirchspiel Hohenziatz-Lübars, Kirchenkreis Elbe-Fläming, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift "EV. KIRCHSPIEL HOHENZIATZ-LÜBARS" eingeführt.



Magdeburg, den 20. April 2005 (5166)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat

3. Das Evangelische Kirchspiel Neinstedt-Weddersleben, Kirchenkreis Halberstadt, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift "EVANGELISCHES KIRCHSPIEL NEINSTEDT-WEDDERSLEBEN" eingeführt.



Magdeburg, den 28. April 2005 (5166)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat

4. Die Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Holbach, Kirchenkreis Südharz, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift "EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HOLBACH" eingeführt.



Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Holbach, Kirchenkreis Südharz, mit der Umschrift "SIEGEL DER KIRCHE ZU HOLBACH" wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 3. Mai 2005 (5166)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat 5. Die Evangelische Kirchengemeinde St. Georg Salzwedel, Kirchenkreis Salzwedel, hat mit Genehmigung des Kirchenamtes das unten abgebildete Siegel (Normalsiegel, Kleinsiegel) mit der Umschrift "EVANGELISCHE KIR-CHENGEMEINDE ST. GEORG SALZWEDEL" eingeführt.





Das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Georg Salzwedel, Kirchenkreis Salzwedel, mit der Umschrift "PFARRSIEGEL ZUM HOSPITALE ST. GEORG II VOR SALZWEDEL" wird außer Geltung gesetzt.

Magdeburg, den 28. April 2005 (5166)

Michael Madjera Oberkonsistorialrat

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Beschluss der Landessynode zum Schwerpunktthema: "Die sozialen Herausforderungen der Gegenwart – Konsequenzen für die Kirche und ihre soziale Arbeit"

Die Landessynode hat am 9. April 2005 auf Antrag des Ausschusses für Katechetik und Jugendfragen beschlossen:

Angesichts der sozialen Herausforderungen der Gegenwart unterstreicht die Synode, dass die Offene und sozialdiakonische Arbeit ein unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit unserer Landeskirche ist, der einen wichtigen, wachsenden und missionarischen Stellenwert hat.

Die Synode bittet die Kreissynoden und diakonischen Träger, die Einrichtungen der Offenen und sozialdiakonischen Arbeit mit ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu erhalten. Die Synode beauftragt die Evangelische Jugend in Thüringen, eine Evaluation der Offenen und sozialdiakonischen Arbeit in der ELKTh durchzuführen.

Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung der ELKTh 2003 mit Beschlussfassung und Entlastung

Die Landessynode hat am 9. April 2005 beschlossen:

- Die Landessynode stellt die vorgelegte Jahresrechnung 2003 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 7 a/1) mit 97.828.689,24 Euro in Einnahme und Ausgabe fest.
- 2. Die Landessynode stimmt dem Beschluss des Landes-

- kirchenrates vom 29. Juni 2004 zu, die Mehreinnahme in Höhe von 1.825.722,69 €der Betriebsmittelrücklage zuzuführen.
- Die Landessynode erteilt dem Landeskirchenrat die Entlastung zur Jahresrechnung 2003 auf der Grundlage der durch den Rechnungsausschuss am 7. März 2005 erfolgten Prüfung der Jahresrechnung 2003 und des hierzu erstellten Rechnungsberichtes.

Beschluss der Landessynode zur Jahresrechnung des Kooperationsrates 2002 und zur Jahresrechnung des Kooperationsrates 2003 mit Beschlussfassung und Entlastung

Die Landessynode hat am 9. April 2005 beschlossen:

- Die Landessynode stellt die Jahresrechnung des Kooperationsrates des Jahres 2002 mit 248.225,00 Euro und die Jahresrechnung des Kooperationsrates des Jahres 2003 mit 563.802,33 Euro in Einnahme und Ausgabe fest.
- Die Landessynode erteilt dem Kooperationsrat und den buchführenden Stellen Entlastung für die Rechnungen des Kooperationsrates der Jahre 2002 und 2003.

Beschluss der Landessynode zum Finanzbericht Strukturanpassungskonzept

Die Landessynode hat am 9. April 2005 auf Antrag des Haushaltsausschusses beschlossen:

- Das Strukturanpassungskonzept (Anlagen 2 und 4 zur DS 7/1) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Die Landessynode empfiehlt den Kirchenkreisen dringend, die Grundsätze über die Struktur- und Finanzplanung der EKM für die eigenen Planungen zu berücksichtigen.

Anlage 2

Grundsätze für die Struktur- und Finanzplanung in der EKM¹

"Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk." (Barmen 6) Die Aufgabe der EKM besteht darin, die Gemeinde vor Ort, regional und überregional so zu gestalten und zu stärken, dass das Gemeindeleben durch das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamtlichen missionarisch, eigenverantwortlich und beteiligungsoffen auf diesen Auftrag hin gestaltet wird. Zugleich trägt die EKM dafür Sorge, dass die kulturellen, die diakonischen, die kirchenleitenden, pädagogischen, ökumenischen und gesellschaftsbezogenen Aufgaben wahrgenommen werden. Zeugnis und Dienst der Kirche werden auch gemeindeunterstützend, gemeindeergänzend und gesellschaftsbezogen verwirklicht. Die EKM pflegt die Beziehungen zu den evangelischen Landeskirchen in Deutschland wie zu ihren Zusammenschlüssen und zu den ökumenischen Partnern.

- II. In der laufenden Amtsperiode der Kirchenleitung sollen insbesondere sachlich und finanziell nachhaltige Strukturen der kirchlichen Arbeit gesucht und gestaltet werden. Angesichts dieser strukturellen Neugestaltung wird zukünftig die Begründungspflicht umgekehrt: Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aktivität ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziell relevanten Aktivität der EKM muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland von wesentlicher Bedeutung sei, diese Aktivität fortzusetzen. Was würde der Föderation evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland fehlen, wenn es diese Aktivität nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKM zu einer generellen Überprüfung der Aktivitäten; am Ende werden diejenigen Aktivitäten definiert, die ganz oder überproportional gekürzt werden sollen und welche nur in Kooperation mit anderen Landeskirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen betrieben werden können.
- III. Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben dieses Prozesses, gewachsene Strukturen und Verbände in ihrer historischen Bedeutung zu würdigen und dennoch zu prüfen, ob sie für die Zukunft der evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland in ihrer vorhandenen Struktur und Aufstellung weiterhin hilfreich sein können. Die Erfahrungen lehren dabei, dass eine vorgehaltene stabile Infrastruktur immer genügend Spielräume lassen muss, um Mittel für Projekte und Innovationen zur Verfügung zu haben.
- IV. Nicht nur aufgrund der prinzipiell unsicheren Perspektiven für die Finanzentwicklung ist es erforderlich, mehr als das aktuell Unausweichliche zu kürzen, sondern auch, um in späteren Zeiten Handlungsspielräume zu schaffen und zu erhalten.

¹ In Anlehnung an entsprechende Grundsätze des Rates der EKD aus dem Jahr 2004.

Beschluss der Landessynode zur Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitglieds des Landeskirchenrates und Visitator für den Visitationsbereich West

Die Landessynode hat am 9. April 2005 als hauptamtliches theologisches Mitglied des Landeskirchenrates und Visitator für den Visitationsbereich West gemäß § 84 Absatz 1 Nr. 3 der Verfassung der ELKTh und gemäß Kirchengesetz über die Wahl der Visitatoren vom 19. November 2004 in geheimer Abstimmung im ersten Wahlgang

 $\label{eq:continuous} \mbox{Herrn Superintendenten Reinhard Werneburg}$ gewählt.

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen Personalnachrichten

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Nachstehend geben wir die aktuelle Satzung der Share Value Stiftung mit Sitz in Eisenach vom 10.11.2003, geändert am 30.03.2004 (ABI. 2004, S. 136 ff.), 28.07.2004, zuletzt geändert am 21./25.01.2005 (genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 04.04.2005) – bekannt:

Satzung der SHARE VALUE STIFTUNG

i. d. F. vom 21./25.01.2005

PRÄAMBEL

Der Stifter hat durch Aktieninvestments während dreier Jahrzehnte Wohlstand erworben. Dem lag eine langfristige Strategie des Value Investing mit der Vereinnahmung von Wertzuwächsen und Dividendenrenditen zugrunde. Um an diesen Werten andere teilhaben zu lassen, wird die Share Value Stiftung errichtet. Diese soll ihr Stiftungsvermögen weiterhin in Aktien anlegen und so durch Shareholder Value zu Value für die Benachteiligten in der Gesellschaft beitragen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Share Value Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sie hat ihren Sitz in Eisenach.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt, aber auch Herausforderung für jeden Bürger. Diese Erkenntnis ist eine Wirkung der christlichen Botschaft. Die Share Value Stiftung soll dazu beitragen, Kindern und Hilfsbedürftigen ein menschenwürdiges Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, in denen in christlichem Sinn Hilfe geleistet wird, zur Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken. Die geförderten Einrichtungen sollen dem Diakonischen Werk oder einem anderen Verband der Freien Wohlfahrtspflege angehören und in Thüringen oder Hessen liegen.

Die Unterstützung geschieht insbesondere zu dem Zweck,

- Starthilfen für die Schaffung dringend benötigter Einrichtungen zu geben,
- zusätzliche Mitarbeiterstellen befristet zu finanzieren, durch die modellhaft dargestellt wird, wie Kindern oder Hilfsbedürftigen bessere Hilfe zuteil werden kann,
- einmalige Sachmittel für die Verbesserung der Arbeit bereit zu stellen oder konkrete Aktivitäten zu ermöglichen.
- (3) Über die Vergaben von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat. Näheres kann in einer Richtlinie für die Vergabe von Stiftungsmitteln festgelegt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung unbeschadet der für Zustifter geltenden Regelung von § 6 Abs. 4.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus Aktien im Wert von 100.000 Euro.
- (2) Das Vermögen der Stiftung soll dauerhaft in Aktien angelegt bleiben. Durch aktive Umschichtung soll dieses Vermögen in seinem Bestand erhalten und gemehrt werden. Umschichtungsgewinne wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Die Dispositionen sind so vorzunehmen, dass nachhaltige und im Laufe der Zeit steigende Dividendenzuflüsse zur Erfüllung des Stiftungszwecks erwartet werden können.
- (4) Der Stiftungsrat ist befugt, sich zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Unterstützung und Sachkunde Dritter gegen angemessene Vergütung zu bedienen. Im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung wird dazu ein Vertrag mit der Shareholder Value Management AG, Ziegelhüttenweg 1–3, 60598 Frankfurt am Main, geschlossen. Die Shareholder Value Management AG wird der Stiftung die Ergebnisse ihres Aktienresearchs sowie die für die Abwicklung erforderlichen Büro- und Personalkapazitäten zur Verfügung stellen. Die Vergütung dafür beträgt ein Prozent des Stiftungsvermögens jährlich, zuzüglich Mehrwertsteuer, höchstens jedoch 50 Prozent der Erträgnisse (Einnahmen aus Dividenden und Zinsen).
- (5) Zuwendungen wachsen dem Vermögen der Stiftung zu, soweit sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sie dürfen nicht mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind. Daneben sind Spenden möglich, die in Erfüllung des Stiftungszwecks zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 6 Erträgnisse des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung (Überschuss der Einnahmen aus Dividenden und Zinsen über die Verwaltungskosten) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung).
- (3) Der Stiftungsrat kann zweckgebundene Rücklagen bilden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung).
- (4) Der Stiftungsrat ist befugt, bei Zustiftungen ab einem Wert von 500.000 €die Anwendbarkeit von § 58 Nr. 5 Abgabenordnung auf den Zustifter und seine nächsten Angehörigen zu beschließen. Maßgebend für die Höchstgrenze des zu verwendenden Einkommens nach § 58 Nr. 5 Abgabenordnung ist das Verhältnis des Werts der Zustiftung zum Gesamtwert des Stiftungsvermögens.

§ 7 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Personen. Ihm gehören an:
 - a) Der Stifter,
 - b) drei vom Stifter auf die Dauer von vier Jahren berufene Mitglieder; erneute Berufung ist zulässig,
 - c) ein vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Thüringen auf die Dauer von vier Jahren berufenes Mitglied; erneute Berufung ist zulässig.

Im Stiftungsrat müssen sozialdiakonische, wirtschaftliche im Sinn von § 5 der Satzung, juristische und kirchliche Kompetenzen vorhanden sein.

Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis über ihre Nachfolge entschieden ist.

- (2) Wenn der Stifter aus dem Stiftungsrat ausscheidet, tritt seine Tochter an seine Stelle.
- (3) Wenn der Stifter von seinem Berufungsrecht nicht mehr Gebrauch macht, geht das Berufungsrecht auf seine Tochter über
- (4) Wenn der Stifter und seine Tochter ihre Rechte nicht mehr ausüben, gehen diese Rechte auf den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über, der sich bei der Wahrnehmung seiner Rechte auf Vorschläge des Stiftungsrats stützen wird.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und weist im erforderlichen Umfang den Stiftungsratsmitgliedern Aufgaben zu. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse mit dem Recht der Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten bilden.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsrat erfolgt ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat trifft für die Stiftung alle nötigen Entscheidungen.
- (2) Er entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung über die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Er entscheidet über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und über die Beauftragung Dritter gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung.

§ 10 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (einschließlich Fax und E-Mail) ist zulässig, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Für einen Beschluss im schriftlichen Verfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt.

§ 11 Jahresabrechnung

- (1) Der Stiftungsrat erstellt nach Schluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung ist durch einen fachkundigen Prüfer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats ist, zu prüfen.
- (3) Die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.

§ 12 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt unbeschadet der Bestimmung des im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsgesetzes der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 13

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats und der Stiftungsaufsicht.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht gefährden.
- (3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsrats erforderlich.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Anlagegesichtspunkte des § 5 der Satzung sollen weiterhin zur Geltung kommen.

Eisenach, den 27.04.2005 (7830-14)

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Keula und Kleinkeula, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Keula und Kleinkeula hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Keula und Kleinkeula, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Keula/Kleinkeula.

Eisenach, den 30. März 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Coppanz-Oßmaritz und Bucha-Schorba, Superintendentur Jena

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Coppanz-Oßmaritz und Bucha-Schorba hat der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Coppanz-Oßmaritz und Bucha-Schorba, Superintendentur Jena, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bucha.

Eisenach, den 11. Mai 2004 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Könitz und Bucha, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Könitz und Bucha hat der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Könitz und Bucha, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. April 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Könitz.

Eisenach, den 29. Juni 2004 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Leutenberg, Steinsdorf und Herschdorf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Leutenberg, Steinsdorf und Herschdorf hat der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Leutenberg, Steinsdorf und Herschdorf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Leutenberg.

Eisenach, den 29. Juni 2004 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Buchfart, Kiliansroda, Mechelroda, Oettern und Vollersroda, Superintendentur Weimar

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Buchfart, Kiliansroda, Mechelroda, Oettern und Vollersroda hat der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Buchfart, Kiliansroda, Mechelroda, Oettern und Vollersroda, Superintendentur Weimar, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- 2. Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Buchfart.

Eisenach, den 26. Oktober 2004 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Braunsdorf und Unterwirbach, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Braunsdorf und Unterwirbach hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Braunsdorf und Unterwirbach, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Braunsdorf.

Eisenach, den 25. Januar 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Cordobang und Böhlscheiben, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Cordobang und Böhlscheiben hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Cordobang und Böhlscheiben, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Böhlscheiben.

Eisenach, den 25. Januar 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Thälendorf und Solsdorf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Thälendorf und Solsdorf hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Thälendorf und Solsdorf, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 14. Oktober 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Thälendorf-Solsdorf.

Eisenach, den 25. Januar 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Scheibe-Alsbach und Goldisthal, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Scheibe-Alsbach und Goldisthal hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Scheibe-Alsbach und Goldisthal, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 1. Juni 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach/Goldisthal.

Eisenach, den 25. Januar 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Schellroda und Klettbach, Superintendentur Weimar

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Schellroda und Klettbach hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Schellroda und Klettbach, Superintendentur Weimar, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Klettbach.

Eisenach, den 8. März 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Oesterbehringen, Wolfsbehringen und Großenbehringen, Superintendentur Gotha

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Oesterbehringen, Wolfsbehringen und Großenbehringen hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Oesterbehringen, Wolfsbehringen und Großenbehringen, Superintendentur Gotha, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Behringen.

Eisenach, den 25. Januar 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Aufhebung und Zusammenschluss von Kirchgemeinden

Kirchgemeinden Hoheneiche, Arnsgereuth, Eyba, Lositz-Jehmichen, Volkmannsdorf und Wittmannsgereuth, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Auf Antrag der Gemeindekirchenräte der Kirchgemeinden Hoheneiche, Arnsgereuth, Eyba, Lositz-Jehmichen, Volkmannsdorf und Wittmannsgereuth hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 10 Abs. 1 und 4 der Verfassung beschlossen:

- Die Evang.-Luth. Kirchgemeinden Hoheneiche, Arnsgereuth, Eyba, Lositz-Jehmichen, Volkmannsdorf und Wittmannsgereuth, Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld, werden mit Wirkung vom 11. Oktober 2004 zu einer Kirchgemeinde zusammengeschlossen.
- Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen Evang.-Luth. Kirchgemeinde Hoheneiche.

Eisenach, den 8. März 2005 (1404)

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland



Der Beschaffungs- und Prozessoptimierer für Kirche und Sozialwirtschaft



Gebäude. Individuell, qualifiziert und effizient. Exakt auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten, bieten wir Ihnen umfassenden Service aus einer Hand. Vom infrastrukturellen Management über das technische und kaufmännische Management bis hin zum Flächenmanagement. Ob Gebäudetechnik, Catering, Sicherheit und Feuerwehr, Empfangsdienste oder Gebäudereinigung. Rechnen Sie mit sinkenden Kosten, mehr Qualität und spürbarer Arbeitsentlastung.

Frau Daniela Ehlers, ist gem für Sie da Telefon: 04 31 / 66 32 - 47 23

Nutzen Sie auch unsere Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform

www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Telefon 04 31/66 32-47 01 Kirche und Diakonie mbH Fax 04 31/66 32-47 47 Herzog-Friedrich-Str. 45 - 24103 Kiel info@hkd.de



Mobilität

KFZ-Neuwagen z.B. Audi, Citroen, Ford, Hyundai, KIA, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...

Autovermietung

Tankkartensysteme Aral Card, euroShel

Reisedienste CWT Carlson Wagonlit Travel

Kommunikation

Mobilfunk

T-Mobile, E-Plus, O.

Festnetztelefonie

EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...), DANKA, NRG/Nashuatec, Bechtle IT-Systemhaus

Gebäude

Büromöbel/-stühle SAMAS-Gruppe

Objekteinrichtungen Palux, Baumgarten, ORGAMI

Energie-Contracting ProEnergy

Medical- und Reinigungs-Produkte

Gebäudemanagement Dussmann AG, CITTI

Service

Versicherungen und Beratung Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse, mendo Consult, GMCP

Angebote auch für Mitarbeiter KFZ-Neuwagen, Mobilfunk, Autovermietung, Büromaterial

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Besuchen Sie das Lutherhaus in Eisenach!

Das Lutherhaus in Eisenach bietet zwei zeitgemäße und ansprechende Ausstellungen:

"Martin Luther neu entdecken" und "Eine Zeitreise durch die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses". Hier werden historische Exponate geschickt mit moderner Multimediatechnik verbunden. Sie sind besonders gut für Konfirmanden – und Jugendgruppen geeignet, die viel Wissenswertes über Martin Luther, die Reformation und die Geschichte des evangelischen Pfarrhauses erfahren.

Nutzen Sie auch das Pfarrhausarchiv im Lutherhaus.

Seine Themenschwerpunkte sind:

- Biographien von bedeutenden Pfarrern und deren Kindern
- Kulturgeschichte des evangelischen Pfarrhauses
- Spezielle Recherchen in der Pfarrhauskartei mit über 30 000 Namen bedeutender Pfarrer und deren Kindern



Nutzung des Pfarrhausarchivs nach vorheriger Anmeldung.